

Reglement für die Bibliotheken der Stadt Schaffhausen

vom 21. März 2006

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 29 Abs. 2 lit. a und lit. b der Stadtverfassung vom 4. August 1918²⁾,

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Bibliotheken der Stadt Schaffhausen sind:

Organisation

- die Stadtbibliothek am Münsterplatz und
- die Bibliothek Agnesenschütte.¹⁾

² Sie bilden einen Bereich der Stadtverwaltung und unterstehen dem für die Bibliotheken zuständigen Mitglied des Stadtrates und der Oberaufsicht des Stadtrates.

Art. 2

¹ Die Bibliotheken werden dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Wissen und Unterhaltung gerecht und fördern die freie Meinungsbildung und die Chancengleichheit.

Aufgabe

² Sie sammeln, erschliessen und erhalten relevante Literatur, insbesondere Schaffhauser Schriftgut und Kulturgut auf Datenträgern.

Art. 3

Die Bibliotheken sind öffentlich und stehen allen Interessierten zur Benutzung offen.

Benutzerkreis

Art. 4 ^{3) 4)}

Öffnungszeiten	Montag	13.00 bis 18.00 Uhr
	Dienstag bis Freitag	10.00 bis 18.00 Uhr
	Samstag	10.00 bis 16.00 Uhr
	Sonntag (nur Bibliothek Agnesenschütte)	10.00 bis 16.00 Uhr

An Feiertagen und am Karsamstag bleiben die Bibliotheken geschlossen. Vor Feiertagen (Gründonnerstag, 30. April, Mittwoch vor Aufahrt, 31. Juli, 24. und 31. Dezember) schliessen sie um 16.00 Uhr.

Art. 5

Bestände

¹ Die Bestände der Stadtbibliothek am Münsterplatz umfassen:

- Bücher, Broschüren, Periodika und geographische Karten aus sieben Jahrhunderten, wissenschaftliche Literatur, Handbücher, Literatur über Stadt und Kanton Schaffhausen und Schaffhauser Kulturgut auf anderen Datenträgern;
- mittelalterliche und neuzeitliche Handschriften, Nachlässe.

² Als Depositum verwaltet sie:

- die Ministerialbibliothek Schaffhausen (mittelalterliche und neuzeitliche Handschriften, Nachlässe, theologische Fachliteratur).

³ Die Bestände der Bibliothek Agnesenschütte umfassen: ¹⁾

- Kinder- und Jugendbücher; Belletristik und Sachbücher für Erwachsene;
- audiovisuelle Medien: Kassetten und CDs mit klassischer und unterhaltender Musik und Jazz, Hörbücher, Sprachkurse, Videos und DVD mit Spiel- und Dokumentarfilmen, CD ROM.

II. Benutzung**Art. 6**

Nutzung und Ausleihe

¹ Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Bibliotheken steht während der Öffnungszeiten jeder Person offen.

² Dokumente, die keiner Ausleihbeschränkung unterliegen, können nach Hause entliehen werden. Die Beschränkung der Ausleihe liegt in der Kompetenz der Bibliotheksleitung.

³ Die Zahl der Bücher und audiovisuellen Medien, die pro Person gleichzeitig ausgeliehen werden können, kann beschränkt werden.

Art. 7

- ¹ Personen, welche Bücher oder audiovisuelle Medien nach Hause ausleihen wollen, müssen sich als Benutzerin bzw. Benutzer einschreiben. An- und Abmeldung
- ² Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen persönlichen Ausweis, der nicht übertragbar ist.
- ³ Die Benutzerdaten werden ausschliesslich für den Betrieb der Bibliotheken verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
- ⁴ Bei der Anmeldung bezeugt die Benutzerin bzw. der Benutzer mit ihrer bzw. seiner Unterschrift, dass sie bzw. er von diesem Reglement Kenntnis genommen hat und es anerkennt.
- ⁵ Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind den Bibliotheken umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus dem nicht gemeldeten Verlust des Ausweises entstehen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.
- ⁶ Benutzerinnen und Benutzer, die während mehr als fünf Jahren nichts ausgeliehen haben, werden aus dem System gelöscht und haben sich neu anzumelden.

Art. 8

- ¹ In der Regel beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, können maximal zwei Verlängerungen vorge nommen werden. ³⁾ Ausleihfristen Rückgabe
- ² Für bestimmte Medientypen gelten spezielle Ausleihfristen und Verlängerungsbestimmungen.
- ³ Unterbleibt nach drei vergeblichen Mahnungen die Rückgabe, können die Bibliotheken mit Kostenfolge für die säumige Benutzerin bzw. den säumigen Benutzer die amtliche Abholung anordnen oder Ersatz beschaffen.

III. Gebühren**Art. 9 ¹⁾**

- ¹ Die Benutzung der Bibliotheken ist unentgeltlich. Gebühren
- ² Der Stadtrat kann für die Benutzung der Bibliotheken Gebühren erheben.
- ³ Bei Personen ohne dauerhaften Wohnsitz in der Region kann die Ausleihe eingeschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Art. 10Umtriebsent-
schädigungen

Die Bibliotheken sind berechtigt, für Mahnungen, Umtriebe und spezielle Dienstleistungen Umtriebsentschädigungen zu erheben. Der Stadtrat setzt deren Ansätze fest.

IV. Haftung**Art. 11**

Haftung

¹ Bücher und audiovisuelle Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Benutzerinnen und Benutzer haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.

² Für Minderjährige haften die Eltern.

³ Bei Verlust oder Beschädigung werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch Bearbeitungsgebühren verrechnet.

Art. 12Haftungs-
ausschluss

Die Haftung der Bibliotheken wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

IV. Verschiedenes**Art. 13**Weitere
Regelungen

Die Bibliotheksleitung kann weitere Einzelheiten in Benutzungsführen, Flugblättern und Anschlägen regeln.

Art. 14Ausschluss von
der Benutzung

Wer gegen dieses Reglement verstösst oder den Bibliotheksbetrieb wiederholt erheblich stört, kann durch die Bibliotheksleitung von der Benutzung oder vom Besuch ausgeschlossen werden. Einsprachen gegen solche Verfügungen können innert 20 Tagen nach Mitteilung an den Stadtrat gerichtet werden.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek vom 13. Januar 1987 und tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Fussnoten:

- 1 Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008.
- 2 Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011.
- 3 Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 20. August 2013, in Kraft seit 1. September 2013.
- 4 Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2015, in Kraft seit 1. März 2016.